



**Beschluss zu Dringlichkeitsantrag SP07**

**Antrag zu: §54 Spielordnung**

---

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss/Vorstand SHFV

Antrag: Der Beirat des SHFV hat im schriftlichen Umlaufverfahren am 21.04.2017 mit großer Mehrheit beschlossen,

dass der §54 der Spielordnung wie nachfolgend dargestellt angepasst wird.

**§ 54 Auslagen, die beide Vereine je zur Hälfte tragen**

1. Falls ein Punktspiel infolge höherer Gewalt nicht stattfindet und die Gastmannschaft anreist, tragen beide Vereine je zur Hälfte die Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten sowie die Fahrtkosten des Gastvereins in Höhe von **0,75 Euro pro km (für Hin- und Rückfahrt)** unter Berücksichtigung des kürzesten Fahrweges ab Heimatort.  
Sollte es zu einem Spielausfall ohne die Einwirkung höherer Gewalt oder das Verschulden der Vereine kommen, werden die hierdurch entstandenen Kosten durch den entsprechend zuständigen Verband getragen.  
Die spielleitende Instanz entscheidet auf Basis des Sonderberichtes des Schiedsrichters über die Kostenverteilung.

Begründung:

Hier erfolgt eine Gleichstellung zu den Änderungen im §53 der Spielordnung.

Die Änderung tritt ab dem 01.07.2017 in Kraft.